

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs,

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen des Verbandes der Fleischwarenindustrie.
- c. Persönlich: Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, soferne sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegen.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. Dezember 2025** in Kraft.

III. Löhne

- A. Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit.

Monatslohn : 167 = Stundenlohn

FleischerInnen und PferdefleischerInnen	Monatslohn EURO
1. ParteführerInnen, 1. u. 2. GehilfInnen, selbständ. StockarbeiterInnen, SelchdritterInnen, SalzerInnen, AusschneiderInnen	3.286,36
2. FacharbeiterInnen, StockarbeiterInnen; MechanikerInnen, ElektrikerInnen u. SchlosserInnen jeweils nach 2-jähriger Betriebszugehörigkeit	3.020,05
3. MaschinistInnen, geprüfte HeizerInnen, ProfessionalistInnen, KraftfahrerInnen	2.835,26
4. FacharbeiterInnen im 1. Berufsjahr	2.751,54
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen, HubstaplerfahrerInnen	2.321,21

6. ArbeitnehmerInnen	2.233,70
7. ArbeitnehmerInnen in den ersten 3 Monaten, danach Kategorie 6	2.037,41
8. LadnerInnen nach dem 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	2.232,60
9. LadnerInnen im 1. Jahr der Tätigkeit als LadnerInnen	2.017,85

Abzug für Quartier EURO 1,45 pro Tag

B. Lehrlinge

Im 1. Lehrjahr	Euro 965,85 monatlich
Im 2. Lehrjahr	Euro 1.240,90 monatlich
Im 3. Lehrjahr	Euro 1.792,41 monatlich
Im 4. Lehrjahr	Euro 1.930,28 monatlich

Abzug für Quartier bei Lehrlingen Euro 1,45 pro Woche

C. Zulage für HubstaplerfahrerInnen

HubstaplerfahrerInnen der Kategorie 5 erhalten für die Zeit der tatsächlichen Ausübung ihrer Tätigkeit eine Zulage zum kollektivvertraglichen Stundenlohn von 7,5 %.

D. Zulage für angelernte ArbeitnehmerInnen der Kategorie 5

Angelernten ArbeitnehmerInnen gebührt nach insgesamt einjähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- a. Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b. Wurstabfüllen (ausgen. HandfüllerInnen) oder
- c. Wurstabbinden bzw. Wurstdrehen oder
- d. Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt zweijähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

E. Zulage für Aushilfskräfte

Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

IV. Dienstalterszulage

ArbeitnehmerInnen, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Zulage zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn

Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	EURO 29,44
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	EURO 37,94
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	EURO 56,24
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	EURO 76,36
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	EURO 99,27

DAZ pro Monat : 167 = DAZ pro Stunden

Diese Zulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zuschlägen gem. § 10 und Zulagen gem. § 12 Rahmenkollektivvertrag zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

V. Zehrgelder

Alle ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen im Sinne des § 13 Rahmenkollektivvertrag in der jeweils geltenden Fassung:

Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden EURO 12,99.

bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden EURO 22,97.

ArbeitnehmerInnen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von EURO 8,79.

Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Kaufkraftsicherungsprämie

1. Vollzeitbeschäftigte Arbeiter/innen, die mindestens seit 1.7.2025 in einem ununterbrochenen, aufrechten Dienstverhältnis zur/m selben Arbeitgeber/in stehen, erhalten spätestens am 15.12.2025, eine Kaufkraftsicherungsprämie in der Höhe von € 350,-.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit entsprechenden aliquoten Teil.
3. Für Lehrlinge, die sich am 1.7.2025 in einem aufrechten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes befinden, gelten folgende Regelungen:

- a) Bei weiterhin aufrechtem Lehrverhältnis zum 30.11.2025 im gleichen Ausbildungsbetrieb erhalten Lehrlinge spätestens mit 15. Dezember 2025 eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 175,--.
 - b) Bei einem in der Zeit zwischen 1.7.2025 und 30.11.2025 erfolgten Wechsel von einem Lehrverhältnis in ein Arbeitsverhältnis gebührt spätestens mit 15. Dezember 2025 anstelle lit a) eine Kaufkraftsicherungsprämie in Höhe von € 350,--.
4. Für entgeltfreie Zeiten gebührt keine Kaufkraftsicherungsprämie.
 5. Die Kaufsicherungsprämie ist eine einmalige, zusätzliche Zahlung ohne Entgeltcharakter.

Wien, am 18. November 2025

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Mag. Stefan BÜTTNER

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER FLEISCHWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

Rudolf FRIERSS

Mag. Katharina KOSSDORFF

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundesgeschäftsführer

Reinhold BINDER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Erwin A. KINSLECHNER